

Allgemeine Grundsätze

- Die Einhaltung der Tierschutzvorschriften wird vorausgesetzt.
- Transporte müssen so organisiert werden, dass die Ansteckungsgefahr für alle Betriebe und alle Tiergruppen minimiert wird.
- Der Vermarkter (bzw. der beauftragte Transporteur) muss den Gesundheitszustand der geführten Tiere und die Reihenfolge des Ab- und Zuladens dokumentieren und dem SGD Einsichtsrecht in diese Dokumente gewähren.
- Zugfahrzeug und Anhänger gelten als ein Transportfahrzeug.

Transport

- SGD-Betriebe dürfen nur leer oder mit SGD -Tieren angefahren werden. Beim Abholen von Schlachttieren dürfen ausnahmsweise SGD - Mastbetriebe mit einem vollständiges Rein-Raus System zum Ausstallen auch mit Tieren aus nicht SGD - Betrieben angefahren werden.
- Werden am selben Tag Transporte von Tieren mit unterschiedlichem Status mit demselben Fahrzeug durchgeführt, muss folgende Anfahrtsreihenfolge eingehalten werden:
A-R 1 und A-R 2 vor A / A. prov. vor Keine Einteilung vor Infiziert.
- Vor dem Transport von Zuchttieren aus A-R Betrieben dürfen am gleichen Tag mit dem gleichen Fahrzeug keine Schweine mit niedrigerem SGD - Status und keine Schlachtschweine transportiert werden.
- A-R 1 Betriebe dürfen nur leer angefahren werden. Falls dies nicht möglich ist, muss der Verkäufer seine Tiere an eine Verladestelle ausserhalb des Areals bringen.
- A-R 2 Betriebe dürfen nur leer oder mit Tieren aus A-R 1 oder A-R 2 Betrieben angefahren werden.
- Erfolgen mehrere Transporte mit Tieren aus A-R-Betrieben hintereinander, so ist zwischen jedem Transport der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.
- Das Mischen von Zuchttieren aus mehreren A-R-Betrieben auf dem Transportfahrzeug ist nur erlaubt, wenn die Tiere in der gleichen Zusammensetzung an den / die Käufer verbracht werden.
- Mastjager aus A-R / A / A prov. - Betrieben dürfen im selben Fahrzeug auf Mastbetriebe transportiert werden.
- Beim Transport von Schlachtschweinen dürfen ausnahmsweise dem SGD nicht angeschlossene Mastbetriebe, welche nachweislich frei von Schnüffelkrankheit (pRA), Räude, Dysenterie (B.hyo) und staatlich bekämpften Krankheiten gemäss Tierseuchenverordnung sind, vor SGD - Mastbetrieben mit Status A oder A prov. angefahren werden. Die Nachweispflicht liegt beim Vermarkter.
- Tiere aus Betrieben mit Status „Keine Einteilung“ oder „Infiziert“ sind in getrennten Transporten auf dem direktesten Weg zu transportieren. Nach dem Transport muss das Fahrzeug gewaschen und desinfiziert werden. Zuchttiere und übrige Tiere trennen.
- A-R Clostridium perfringens Typ C müssen leer angefahren werden. Danach dürfen ohne Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges nur noch Mastbetriebe oder A -Zuchtbetriebe, welche gegen Clostridien impfen, angefahren werden
-

Hygiene

- Der Chauffeur trägt saubere Arbeitskleider sowie saubere und desinfizierte Stiefel und achtet auf eine gute persönliche Hygiene.
- Handschuhe können nur schwierig gereinigt werden. Es sollten deshalb nur Einweg- oder desinfizierbare Spezialhandschuhe benutzt werden.
- Der Chauffeur startet jeden Transporttag mit einem gewaschenen und desinfizierten Fahrzeug.
- Der Chauffeur betritt keinen Schweinestall.
- Der Chauffeur vermeidet während des Transportes jeglichen Kontakt mit anderen Schweinen, als denen die er transportiert. Während Pausen dürfen die Fahrzeuge nicht in der Nähe von anderen Ställen oder neben anderen Schweinetransportfahrzeugen abgestellt werden.
- Nach dem Transport von Schlachtschweinen muss der Chauffeur die Kleider wechseln und es müssen die Stiefel sowie das Fahrzeug gereinigt und desinfiziert werden gemäss Merkblatt *Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen*. Der SGD hat das Recht auf stichprobenweise Überprüfung von Transportfahrzeugen.